

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinberg-Dörfel vom 05.10.2011 über das Halten von Tieren.

Auf Grund der Bestimmungen des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 35/1986 i.d.g.F. wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Steinberg-Dörfel nachstehende verwaltungsstrafrechtliche Bestimmung verordnet:

§ 1

Beim Halten von Tieren, insbesondere Hunden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass weder Lärm- noch Geruchsbelästigung in ungebührlicher Art und Weise durch die Tierhaltung hervorgerufen wird.

Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass die Hunde keine Gehflächen (Gehsteige, Gehwege), öffentliche Grünanlagen und Plätze, Kinderspielplätze, ähnlich frequentierte Stellen und private, nicht eingefriedete Grundstücke verunreinigen. Sie sind verpflichtet, derartige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 2

Gemäß §2 des Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 35/1986 i.d.g.F. dient diese Verordnung ausschließlich dem Schutz der Bevölkerung von Steinberg-Dörfel, insbesondere vor Hunden.

§ 3

Gemäß §7 Abs. 3 des Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 35/1986 i.d.g.F. wird für das Ortsgebiet (verbautes Gebiet) von Steinberg-Dörfel festgelegt, dass Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an der Leine zu führen sind. Außerhalb des verbauten Gebietes sind Hunde an der Leine oder mit Beißkorb zu führen. Diese Maßnahme soll dem Schutz Dritter dienen und gilt nicht für Hunde, die zur Führung Blinder, zur Jagd (während einer solchen) oder im Hilfs- und Rettungswesen eingesetzt werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung und sind gemäß §13 Abs. 1 Z. 6 und Abs. 2 Z. 1 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 35/1986 i.d.g.F. zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2009 über das Halten von Tieren aufgehoben.

Für den Gemeinderat:



Die Bürgermeisterin:

LABg. Klaudia FRIEDL

Angeschlagen am: 13.10.2011

Abgenommen am: